

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8153 –**

Auswirkungen der V-Leute-Tätigkeit von Neonazis auf das NPD-Verbotsverfahren II

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. Januar 2002 hat das Bundesverfassungsgericht die mündlichen Termine im NPD-Verbotsverfahren aufgehoben. Bei einem Telefongespräch eines Abteilungsleiters des Bundesministeriums des Innern (BMI) mit einem Mitglied des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts soll der Beamte den Hinweis gegeben haben, dass es sich bei einer der 14 vom Gericht geladenen Anhörungspersonen aus dem rechtsextremen Spektrum um einen (ehemaligen) V-Mann eines Landesamtes für Verfassungsschutz handeln soll. Aussagen dieser Person finden sich im Verbotsantrag der Bundesregierung, des Bundesrates und des Deutschen Bundestages, ohne dass kenntlich gemacht wäre, dass es sich bei ihr um einen (ehemaligen) V-Mann eines Landesamtes für Verfassungsschutz oder eines anderen Geheimdienstes handelt.

Medienberichten zufolge soll es sich bei dem V-Mann um das ehemalige NPD-Bundesvorstandsmitglied Wolfgang Frenz, einen langjährigen Funktionär der NPD Nordrhein-Westfalen handeln. Die Wochenzeitung „DIE ZEIT“ (17. Januar 2002) meldete, dass Wolfgang Frenz bis 1995 für das nordrhein-westfälische Landesamt für Verfassungsschutz in Düsseldorf tätig gewesen sei. Der Verbotsantrag der Bundesregierung sei unter anderem mit drei Zitaten aus seinem 1998 erschienenen Buch „Verlust der Väterlichkeit oder Das Jahrhundert der Juden“ begründet worden (in den Verbotsanträgen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wird dieses Buch noch öfter zitiert!). In einer Pressemitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Fritz Behrens, vom 23. Januar 2002 erklärt dieser, „bereits 1995 ist die Zusammenarbeit mit ihm endgültig beendet worden“. Nach einem Bericht in der Südwestrundfunk-Sendung „Report Mainz“ vom 23. Januar 2002 soll der 66-jährige Wolfgang Frenz 36 Jahre lang für den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen gearbeitet und dafür monatlich 600 bis 800 DM Honorar erhalten haben.

Darüber hinaus gibt es ernstzunehmende Informationen, nach denen nicht auszuschließen ist, dass sich unter den 14 vom Gericht geladenen Anhörungspersonen zumindest eine weitere Person befindet, die für ein Landesamt bzw. das

Bundesamt für Verfassungsschutz tätig sein soll. Laut der Berliner Zeitung „DER TAGESSPIEGEL“ vom 23. Januar 2002 handelt es sich bei dem V-Mann um den NPD-Bundesschatzmeister Erwin Kemna. Dieser werde ebenfalls vom Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen als „Vertrauensperson“ geführt, berichtete die Zeitung und berief sich dabei auf Sicherheitskreise. Erwin Kemna ist Mitglied des NPD-Bundesvorstands und des Landesvorstands in Nordrhein-Westfalen.

Bereits im Zusammenhang mit der Enttarnung des Thüringer Neonazis und führenden NPD-Funktionärs Tino Brandt als V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes wurde in der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS „Auswirkungen der V-Leute-Tätigkeit von Neonazis auf das NPD-Verbotsverfahren“ (Bundestagsdrucksache 14/6238) die Frage aufgeworfen, inwieweit der V-Leute-Einsatz durch die Verfassungsschutzämter der Länder und des Bundes das NPD-Verbotsverfahren negativ beeinflussen könnte – zumal wenn die V-Leute an herausgehobener Stelle in rechtsextremen Parteien und Organisationen tätig sind und ihre Aktivitäten in den Verbotsanträgen als Belege angeführt würden. Es bestehe nicht zuletzt die Gefahr, dem Verfassungsschutz könne die Rolle eines „Agent Provokateur“ zugewiesen werden.

Damals antwortete die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/6301) äußerst zurückhaltend und verwies lediglich darauf, das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst „achte unter strikter Einhaltung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts über die nachrichtendienstliche Beobachtung (BVerwGE 110, 126 ff., 139) bei der eigenen Quellenführung darauf, dass diese nicht die Zielsetzung oder Aktivitäten eines Beobachtungsobjekts entscheidend bestimmen“.

Nach dem Bericht des Bundesministers des Innern, Otto Schily, vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestags am 23. Januar 2002 muss davon ausgegangen werden, dass das Verbotsverfahren gegen die NPD offenbar seit langem durch eine Arbeitsgruppe von Vertretern mehrerer Innenministerien von Bund und Ländern sowie mehrerer Verfassungsschutzbehörden begleitet wird. Diese stellt offenbar das bei den Landesämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Innenministerien der Länder vorhandene Material zusammen, sichtet und aktualisiert es und leitet es schließlich an die Prozessparteien bzw. die Anwälte der Bundesregierung, des Bundesrates und des Deutschen Bundestages weiter.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit sich die Fragen auf die Tätigkeit von Vertrauensleuten (V-Leuten) der Verfassungsschutzbehörden beziehen, nimmt die Bundesregierung hierzu grundsätzlich nur vor den dazu bestellten Gremien des Deutschen Bundestages Stellung.

1. Um welche Person (oder Personen) handelt es sich bei dem V-Mann (V-Leuten)?
 - a) Welche Funktionen hatte(n) und hat er (haben sie) innerhalb der rechtsextremistischen Szene inne?
 - b) Welche Landesämter für Verfassungsschutz haben ihn bzw. sie in welchem Zeitraum als V-Leute geführt und wie viel Geld wurde für diese Tätigkeit gezahlt?
 - c) Mussten diese V-Leute während ihrer Tätigkeit für den Verfassungsschutz milieubedingte Straftaten begehen und wenn ja, welche waren dies im Einzelnen (bitte aufschlüsseln)?

Wolfgang Frenz war jedenfalls nicht V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Zu Angelegenheiten der Länder nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Zu welchem Zeitpunkt der Erarbeitung des Verbotsantrages bzw. des Verbotsverfahrens und von wem hat die Bundesregierung Kenntnis davon erhalten, dass mindestens eine der 14 vom Gericht geladenen Anhörungspersonen für ein Landesamt für Verfassungsschutz tätig war bzw. ist und wie hat sie darauf reagiert?

In Vorbereitung einer Besprechung mit den Prozessvertretern des Bundes Ende Juli/Anfang August 2001 gab es erstmals Veranlassung zu einem Gespräch mit dem BfV über Wolfgang Frenz. Auslöser war ein Abgleich der Pseudonyme, unter denen er in den Verbotsmaterialien verzeichnet ist. Auf Frage nach einer möglichen nachrichtendienstlichen Verbindung antwortete das BfV, es habe Hinweise, dass es sich bei ihm um einen inzwischen „abgeschalteten“ V-Mann eines Landesamtes handele.

3. Wann wurden
 - a) das parlamentarische Kontrollgremium,
 - b) das Bundesverfassungsgerichtüber den Vorgang unterrichtet?

- a) Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.
- b) Das Bundesverfassungsgericht wurde mit gemeinsamem Schriftsatz der drei Antragsteller vom 8. Februar 2002 unterrichtet. In diesem Schriftsatz wird auch zu der bereits zuvor erfolgten telefonischen Unterrichtung des Berichterstatters durch einen Abteilungsleiter des Bundesministeriums des Innern (BMI) Stellung genommen.

4. Aus welchem Grund ist im Verbotsantrag der Bundesregierung nicht kenntlich gemacht worden, dass es sich bei einzelnen Passagen um Aussagen von V-Leuten handelt und warum wurden diese Aussagen überhaupt verwandt?

Es gibt kein Verwertungsverbot für Aussagen dieser Art.

5. Welche Personen aus welchen Ministerien und Ämtern gehören der für das Prozessmaterial zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe an?
 - a) Wie oft hat sich diese Arbeitsgruppe getroffen?
 - b) Was hat sie beraten und beschlossen?
 - c) Gibt es Protokolle dieser Arbeitsgruppentreffen und wenn ja, wieso erhalten weder die an dem Verbotsverfahren gegen die NPD beteiligten Fraktionen des Deutschen Bundestags noch anscheinend andere Verfassungsorgane diese Protokolle?

Bund und Länder hatten sich am 9. August 2000 auf die Einrichtung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe verständigt. Diese hatte den Auftrag, zunächst ein Prüfraster anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Erfolgsaussichten eines Verbotsantrags zu entwickeln.

Die konstituierende Sitzung dieser Bund/Länder-Arbeitsgruppe fand am 11. August 2000 im BMI statt. Sie verständigte sich auf die Einrichtung von zwei Unterarbeitsgruppen (UAG):

- UAG Verfassungsrecht
Leitung: BMI, Abt. Verfassungsrecht
Teilnehmer: BMJ, BMI/Abt. Innere Sicherheit, Bayern, Rheinland-Pfalz;

zudem waren als Vertreter der Verfassungsschutzbehörden in dieser UAG das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die zuständigen Stellen der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vertreten.

– UAG Verfassungsschutz

Leitung: Bundesamt für Verfassungsschutz

Teilnehmer: länderoffen bezüglich der Verfassungsschutzbehörden; BMI Abt. Verfassungsrecht und Innere Sicherheit sowie Vertreter aus Bayern und Rheinland-Pfalz

- a) Beide UAG tagten im Zeitraum August bis Ende Oktober 2000 kontinuierlich entsprechend dem Fortgang der Zusammenführung des verbotsrelevanten Materials durch die Verfassungsschutzbehörden. In seiner Zentralstellenfunktion nahm das Bundesamt für Verfassungsschutz auch in diesem Verbotsverfahren die Zusammenstellung des maßgeblich von den Ländern gelieferten Materials in einer Dokumentation vor. Diese Dokumentation wurde mehrfach fortgeschrieben und im November 2000 auch dem Deutschen Bundestag zur Begründung seines Antrags auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD zur Verfügung gestellt.
- b) Die Arbeitsgruppe fasste das Ergebnis ihrer Arbeit in einer Schrift „Verfassungswidrigkeit der NPD“ am 27. Oktober 2000 zusammen. Diese Ausarbeitung war Grundlage des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 8. November 2000, einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD beim Bundesverfassungsgericht zu stellen.
- c) Die Arbeitsgruppe führte keine Protokolle. Die Arbeitsergebnisse wurden vielmehr unmittelbar in Fortschreibung des Prüfungsrasters und in Aufträge an die Verfassungsschutzbehörden umgesetzt.

Zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses waren Prozessvertreter weder auf der Seite des Bundes noch auf Seiten der übrigen Antragsteller bestellt.

6. Hat diese Arbeitsgruppe jemals eine Liste aller V-Leute in der NPD und deren Umfeld zusammengestellt?
 - a) Wenn ja, wann geschah das und wo ist diese Liste?
 - b) Warum haben die Fraktionen des Deutschen Bundestags, die Anwälte und offenbar auch das Bundesverfassungsgericht bis heute diese Liste nicht?
 - c) Wenn diese Liste nicht erstellt wurde, wer ist dafür verantwortlich, dass dies nicht geschah?

Nein, eine solche Liste wurde nicht zusammengestellt.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder führen ihre nachrichtendienstlichen Zugänge in eigener Verantwortung. Es bestand und besteht auch mit Blick auf das anhängige Verbotsverfahren keine Veranlassung, an dieser bewährten Praxis der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes etwas zu ändern.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die politischen Aktivitäten von Wolfgang Frenz und ggf. anderen V-Leuten und deren Bedeutung für die bundesdeutsche rechtsextreme Szene und die Entwicklung der NPD in den vergangenen fünf Jahren?

Aktivitäten des Wolfgang Frenz wurden in Verfassungsschutzberichten des Bundes dargestellt, z. B. 1997, S. 109; 1998, S. 56 f.; 1999, S. 59. Im Übrigen sind die als V-Leute gewonnenen NPD-Mitglieder lediglich Informanten der jeweiligen Verfassungsschutzbehörden. V-Leute dürfen Ziele und Aktivitäten

einer extremistischen Organisation nicht entscheidend bestimmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 9 hingewiesen.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über schwere Straftaten von Mitgliedern oder Sympathisanten der NPD-Nordrhein-Westfalen, die während der Amtszeit von Wolfgang Frenz als NPD-Landesvorsitzender und seiner Tätigkeit als V-Mann für das Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen verübt wurden (bitte aufschlüsseln; falls mehrere V-Leute bekannt sind, bitte entsprechend beantworten)?

Informationen dieser Art werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz nicht gesondert erfasst.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Führung von V-Leuten, die eine derart exponierte Stellung innerhalb des rechtsextremen Spektrums innehaben?

Erwägt die Bundesregierung eine generelle Einschränkung des Einsatzes von V-Leuten und wenn ja, in welcher Form?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat bestätigt, dass der Einsatz von V-Leuten auch bei der Beobachtung von Parteien zulässig ist, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt (BVerwGE 110, 126 ff.). Die Verhältnismäßigkeit ist nach Ansicht des BVerwG dann gewahrt, wenn die Beobachtung einer Partei mit nachrichtendienstlichen Mitteln unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen geboten ist. Dies war und ist bei der NPD der Fall. Der Einsatz von V-Leuten ist zudem durch Gesetz und Dienstvorschriften beschränkt: Aufträge an V-Leute dürfen nicht weiter gehen als die Befugnisse des Verfassungsschutzes reichen. V-Leute dürfen Ziele und Aktivitäten einer extremistischen Organisation nicht entscheidend bestimmen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch entsprechende Dienstvorschriften abgesichert.

10. Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass sich unter den 14 vom Bundesverfassungsgericht bestellten Anhörungspersonen und weiteren im Verbotsantrag zitierten rechtsextremen Aktivisten neben dem jetzt bekanntgewordenen Fall keine weiteren V-Leute eines Landesamtes bzw. des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder eines anderen bundesdeutschen Geheimdienstes befinden?

Nach Angaben des BfV und der Landesbehörden für Verfassungsschutz sowie des MAD befinden sich unter den 14 Anhörungspersonen außer dem ehemaligen V-Mann Wolfgang Frenz keine weiteren V-Leute.

Ferner wird auf die Antworten zu Frage 4 und 6 verwiesen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung den politischen und juristischen Schaden, der mit Blick auf das NPD-Verbotsverfahren durch die Fälle Tino Brandt und den aktuellen Fall entstanden ist und welche Konsequenzen will die Bundesregierung daraus ziehen, dass offenbar Mitarbeiter von Verfassungsschutzbehörden selbst die obersten Verfassungsorgane der Republik über wichtige Tatsachen wie die Vergangenheit von in Verbotsverfahren genannten Zeugen als frühere V-Leute nicht unterrichten?

Das BfV unterrichtet Verfassungsorgane im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Es ist nicht ersichtlich, dass das BfV insoweit gegen Unterrichtungspflichten verstoßen hat. Für die Landesbehörden für Verfassungsschutz ist die Bundesregierung nicht zuständig.

12. Denkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des eingetretenen Schadens über eine Neuregelung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste nach und wenn ja, wie soll diese aussehen?

Nein.

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang im Hinblick auf die seit vielen Monaten in der Öffentlichkeit und auch im Deutschen Bundestag geforderte Schaffung einer unabhängigen Beobachtungsstelle gegen Rassismus und Rechtsextremismus?

Die Bundesregierung ist mit dem Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS „Gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt“ (Bundestagsdrucksache 14/5456) vom 6. März 2001 in Ziff. 18 aufgefordert zu prüfen, ob und ggfs. wie analog zur Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit die Einrichtung einer entsprechenden Beobachtungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt werden könnte.

In dem bis Frühjahr d. J. durch die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegenden Gesamtbericht zu dem o. a. Antrag wird auch das Ergebnis der Prüfung zur Einrichtung einer nationalen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mitgeteilt werden.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS „Einrichtung einer Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 14/7059 vom 9. Oktober 2001 wird verwiesen.

